

**Magister-Prüfungsordnung der Sprach- und
Literaturwissenschaftlichen Fakultät sowie der
Kulturwissenschaftlichen Fakultät
der Universität Bayreuth vom 14. Februar 1992
i. d. F. der Siebten Änderungssatzung
vom 20. März 2003**

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Zweck der Magisterprüfung
 - § 2 Gliederung von Studium und Prüfung, Regelstudienzeit
 - § 3 Prüfungskommission und Prüfungsausschuß
 - § 4 Prüfer und Beisitzer
 - § 5 Ausschluß wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
 - § 6 Zulassungsvoraussetzungen
 - § 7 Zulassungsverfahren
 - § 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
 - § 9 Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer
 - § 10 Form der Prüfung, Prüfungsfächer
 - § 11 Zeitpunkt für das Ablegen der Magisterprüfung
 - § 12 Magisterarbeit
 - § 13 Schriftliche Prüfung (Klausuren)
 - § 14 Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen
 - § 15 Mündliche Prüfung
 - § 16 Öffentlichkeit der mündlichen Prüfung
 - § 17 Prüfung von Schwerbehinderten
 - § 18 Prüfungsnoten
 - § 19 Prüfungsgesamtnote
 - § 20 Bestehen der Magisterprüfung
 - § 21 Wiederholung der Magisterprüfung
 - § 22 Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung
 - § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
 - § 24 Mängel im Prüfungsverfahren
 - § 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
 - § 26 Ungültigkeit der Prüfung
 - § 27 Verleihung des Magistergrads
 - § 28 Inkrafttreten, Übergangsregelung
- Anhang

§ 1

Zweck der Magisterprüfung

- (1) Durch die Magisterprüfung als qualifizierenden Abschluß eines wissenschaftlichen Hochschulstudiums wird die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten sowie die Kenntnis von Grundlagen und wesentlichen Forschungsergebnissen in den gewählten Fächern festgestellt. Aufgrund der bestandenen Magisterprüfung verleiht die Universität Bayreuth durch die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät und durch die Kulturwissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad Magister Artium bzw. Magistra Artium (abgekürzt: M. A.).
- (2) Als Fächer, in denen der akademische Grad Magister Artium an der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät und an der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth erlangt werden kann, gelten die gemäß § 10 Abs. 2 wählbaren Fächer der beiden Fakultäten.

§ 2

Gliederung von Studium und Prüfung, Regelstudienzeit

- (1) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium von vier Semestern, das mit der Zwischenprüfung abgeschlossen wird, und in ein Hauptstudium von fünf Semestern, an dessen Ende die Magisterprüfung steht.
- (2) Die Studienzeit einschließlich der Prüfungszeit beträgt neun Semester (Regelstudienzeit). Teile des achten Semesters und das neunte Semester sind der Anfertigung der Magisterarbeit und der Ablegung der Fachprüfungen gewidmet. Exkursionen und Praktika sind in das Studium zu integrieren. Sie sind innerhalb der Regelstudienzeit abzuleisten.
- (3) Auf die Prüfungsfristen werden auf begründeten Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen die für die gewählten Fächer erforderlichen Sprachkenntnisse erworben werden müssen, sofern ein gesonderter Nachweis der Sprachkenntnisse verlangt wird und der Erwerb von Kenntnissen in der jeweiligen Sprache nicht Gegenstand des Fachstudiums ist. Für jede zu erwerbende Sprache ist eine Verlängerung der Prüfungsfristen um ein Semester möglich, insgesamt in einem Studiengang jedoch höchstens um zwei Semester. Die fachspezifischen Bestimmungen regeln den Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse.
- (4) Vorgeschriebene Exkursionen und Praktika sind in das Studium zu integrieren und innerhalb der Studienzeit abzuleisten.

- (5) Die Obergrenze des Gesamtumfangs der für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Semesterwochenstunden im Pflicht- und Wahlpflichtbereich) beträgt höchstens 144 SWS. Ein Hauptfach umfaßt höchstens 72 SWS, ein Nebenfach höchstens 36 SWS.
- (6) Für das Ablegen der Zwischenprüfung gelten die Bestimmungen der "Akademischen Zwischenprüfungsordnung der Universität Bayreuth für ein Studium mit dem Abschluß eines Magister Artium sowie für ein Studium des Lehramts an Gymnasien" in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Prüfungskommission und Prüfungsausschuß

- (1) Für die organisatorische Durchführung der Magisterprüfung wird in jeder der Fakultäten eine Prüfungskommission gebildet. Dieser Prüfungskommission gehören der Dekan als Vorsitzender und vier weitere vom Fachbereichsrat für die Dauer seiner Amtszeit gewählte Professoren der jeweiligen Fakultät an. Die Prüfungskommission achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung trifft sie alle anfallenden Entscheidungen. Sie erläßt insbesondere die Prüfungsbescheide, nachdem sie die Bewertung der Prüfungsleistungen auf ihre Rechtmäßigkeit überprüft hat. Prüfungsbescheide, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Kandidaten ist vor Erlaß der ablehnenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Widerspruchsbescheide erläßt der Präsident der Universität in fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit der Prüfungskommission und nach Anhörung der zuständigen Prüfer. Art. 28 Abs. 1 Nr. 13 BayHSchG bleibt unberührt.
- (2) Das Prüfungsverfahren wird von der Fakultät durchgeführt, der das Hauptfach zugeordnet ist.
- (3) Der Vorsitzende der jeweiligen Prüfungskommission bestellt für jeden Prüfungsfall einen Prüfungsausschuß.

- (4) Der Prüfungsausschuß besteht aus folgenden Mitgliedern:
1. dem Dekan der Fakultät, zu der das Hauptfach der Magisterprüfung gehört, als Vorsitzendem
 2. dem Erstgutachter für die Magisterarbeit und die Klausur im Hauptfach
 3. dem Zweitgutachter für die Magisterarbeit und die Klausur im Hauptfach
 4. jeweils einem Prüfer für die mündliche Prüfung im Hauptfach und die Prüfungen in den Nebenfächern.

Der Hochschullehrer, der das Thema der Magisterarbeit gestellt hat, ist in der Regel der Erstgutachter der Magisterarbeit und der Klausur im Hauptfach sowie der Prüfer in der mündlichen Prüfung im Hauptfach. Die Prüfer der mündlichen Prüfungen in den Nebenfächern werden in der Regel aus dem Kreis der Fachvertreter bestellt.

- (5) Ist der Dekan einer der Gutachter oder Prüfer oder ist er aus einem anderen Grund verhindert, bestellt er den Prodekan oder einen anderen Hochschullehrer der Fakultät, der nicht Gutachter oder Prüfer ist, als Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (6) Der kurzfristige Wechsel eines Gutachters oder Prüfers kann nur aus zwingenden Gründen erfolgen.
- (7) Auf Beschluß der Prüfungskommission kann je ein auswärtiger Professor als Gutachter und/oder Prüfer herangezogen werden.
- (8) Die von den Prüfern herangezogenen Beisitzer gelten ebenfalls als durch den Vorsitzenden bestellt.

§ 4

Prüfer und Beisitzer

- (1) Die Prüfer stellen die Prüfungsaufgaben und bewerten die Prüfungsleistungen.
- (2) Zum Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüfer-Verordnung zur Abnahme von Magisterprüfungen befugte Fachvertreter bestellt werden. Als Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das in demselben Fach die Magisterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (3) Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann die Prüfungskommission auf seinen Antrag hin beschließen, daß er noch eine angemessene Zeit als Prüfer tätig ist. In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahre erhalten bleiben.

§ 5

Ausschluß wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluß von der Beratung und Abstimmung in der Prüfungskommission sowie von der Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 50 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder der Prüfungskommission, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befaßter Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 4 BayHSchG.

§ 6

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Magisterprüfung sind:
 1. allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaats Bayern und den staatlich anerkannten nicht-staatlichen Hochschulen in der jeweils geltenden Fassung;
 2. ein ordnungsgemäßes Fachstudium von in der Regel 72 Semesterwochenstunden im Hauptfach und je 36 Semesterwochenstunden in den Nebenfächern sowie die Vorlage von zwei Hauptseminarscheinen im Hauptfach und je einem Hauptseminarschein in den Nebenfächern. In dem Nebenfach, in dem die Zwischenprüfung abgelegt wurde, muß ein weiterer Hauptseminarschein erworben werden. Soweit Studienordnungen einzelner Fächer, die in der Rechtsform einer Satzung erlassen wurden, Exkursionen oder andere Sonderveranstaltungen verlangen, ist die Teilnahme an diesen Veranstaltungen bei der Meldung zur Prüfung nachzuweisen. Studierende der Zusatzqualifikation Literaturwissenschaft: berufsbezogen müssen die erfolgreiche Teilnahme an zwei Veranstaltungen zur Einübung in den praxisorientierten Umgang mit Texten, zwei Veranstaltungen zur Einübung in den kreativen Umgang mit Texten/Medien, einer wirtschafts-/rechtswissenschaftlichen Veranstaltung sowie an einem in der Regel sechswöchigen Praktikum nachweisen. Die zu erbringenden Leistungen können innerhalb der von § 11 festgelegten Fristen für die Magisterprüfung mindestens einmal, im übrigen aber so oft wiederholt werden, wie die betreffenden Lehrveranstaltungen angeboten werden;
 3. die Einschreibung als Student der Universität Bayreuth in den letzten beiden Semestern vor der Prüfung;

4. eine bestandene Zwischenprüfung gemäß der "Akademischen Zwischenprüfungsordnung der Universität Bayreuth für ein Studium mit dem Abschluß eines Magister Artium sowie für ein Studium des Lehramts an Gymnasien" in der jeweils gültigen Fassung, sowie Vorlage der erforderlichen Scheine aus dem Grundstudium in dem Nebenfach, in dem keine Zwischenprüfung abgelegt wurde.
 5. für die Magisterprüfung in einem Hauptfach aus dem Fachgebiet Geschichte müssen drei Exkursionstage nachgewiesen werden.
- (2) Zur Magisterprüfung wird nicht zugelassen, wer diese oder eine gleichartige Prüfung an einer anderen Hochschule bereits endgültig nicht bestanden hat, unter Verlust des Prüfungsanspruchs im gleichen Studiengang exmatrikuliert worden ist.
- (3) Der Grad Magister Artium kann nicht erworben werden, wenn er dem Kandidaten bereits von einer anderen wissenschaftlichen Hochschule innerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes verliehen wurde, es sei denn, daß das Hauptfach und mindestens ein Nebenfach neu gewählt werden.

§ 7

Zulassungsverfahren

- (1) Der Kandidat stellt einen schriftlichen Antrag auf Zulassung beim Vorsitzenden der Magisterprüfungskommission.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
1. Nachweis über die geforderte Vorbildung gemäß § 6 Abs. 1
 2. Angabe des Hauptfaches und der beiden Nebenfächer
 3. Studiennachweise (Studienbücher, Übungs- und Seminarscheine, Prüfungsnachweise u. a.) in den beantragten Magisterprüfungsfächern
 4. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Magisterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in demselben oder in einem verwandten, im Grundstudium gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat, oder ob er unter Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert worden ist
 5. Angabe des Professors, der das Thema der Magisterarbeit gestellt hat oder stellen soll
 6. Angabe der übrigen Prüfer. Für die Bestellung der Prüfer hat der Kandidat ein Vorschlagsrecht; ein Rechtsanspruch auf die Bestellung der vorgeschlagenen Prüfer besteht nicht
 7. ein in deutscher Sprache abgefaßter Lebenslauf, der insbesondere über den Bildungsgang des Kandidaten Aufschluß gibt

8. Gegebenenfalls Anträge nach § 8, § 16 Abs. 1 Satz 2 und § 17 Satz 3.

Ist der Kandidat ohne sein Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, so kann die Prüfungskommission gestatten, die Nachweise in anderer Form zu führen.

- (3) Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Vorsitzende der Prüfungskommission oder sein Stellvertreter; die Entscheidung soll dem Kandidaten spätestens vier Wochen nach Antragstellung schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Die Zulassung zur Magisterprüfung ist zu versagen, wenn der Bewerber die nach § 6 Abs. 1 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder der Bewerber unter Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert worden ist oder Versagungsgründe für die Immatrikulation gemäß Art. 61 Satz 1 Nr. 2 bis 4 BayHSchG vorliegen oder Versagungsgründe gemäß § 6 Abs. 2 oder 3 vorliegen.

§ 8

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten in denselben Fächern des Magisterstudiengangs an anderen wissenschaftlichen Hochschulen in Deutschland und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.
- (2) Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird.
- (3) Einschlägige Studiensemester an wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb Deutschlands und die dabei erbrachten Studienleistungen sind auf Antrag anzuerkennen, wenn ihre Gleichwertigkeit festgestellt ist. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet die zuständige Stelle. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden.
- (4) Studienzeiten und Studienleistungen an Fachhochschulen werden auf Antrag des Studenten angerechnet, soweit sie den Anforderungen des weiteren Studiums entsprechen (Art. 84 Abs. 4 BayHSchG).

§ 9

Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer

- (1) Klausuren und mündliche Prüfungen werden in der Regel einmal innerhalb eines jeden Semesters abgehalten. Die Prüfungstermine werden vom Vorsitzenden der Prüfungskommission bekanntgegeben.
- (2) Die Termine der Prüfungen in den einzelnen Fächern, die Prüfungsräume und die einzelnen Prüfer sind spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn dem Kandidaten schriftlich bekanntzugeben.
- (3) Ein kurzfristiger Wechsel des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.

§ 10

Form der Prüfung, Prüfungsfächer

- (1) Die Prüfungsleistungen sind:
 1. die Magisterarbeit im Hauptfach
 2. eine Klausurarbeit und eine mündliche Prüfung im Hauptfach
 3. je eine mündliche Prüfung oder Klausur in den beiden Nebenfächern. Die Form der Prüfung ist in der Studienordnung des jeweiligen Faches festgelegt.
- (2) Als Hauptfächer können alle durch Professoren vertretenen Fächer gewählt werden, soweit für sie der Magisterstudiengang genehmigt wurde. Im einzelnen sind diese Fächer im Anhang aufgelistet. Die Prüfungskommission kann ein Fach, das in dieser Prüfungsordnung nicht aufgeführt wird, als Nebenfach zulassen, wenn dieses Fach an der Universität Bayreuth im Rahmen eines Diplomstudiengangs oder eines Studiengangs, der mit einer staatlichen Prüfung abschließt, angeboten wird. Der Student kann bereits vor der Zulassung zur Magisterprüfung hierüber eine Entscheidung der Prüfungskommission beantragen.
- (3) Die Prüfungskommission kann in Einzelfällen auch ein an der Universität Bayreuth nicht vertretenes Fach als Nebenfach zulassen.

§ 11

Zeitpunkt für das Ablegen der Magisterprüfung

- (1) Die Magisterprüfung soll am Ende des 9. Fachsemesters abgelegt sein. Meldet sich ein Student aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig zur Magisterprüfung, daß er diese bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des 14. Semesters abgelegt hat oder legt er die Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des 14. Semesters ab, gilt die Prüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden.
- (2) Überschreitet ein Student die Frist des Absatzes 1 aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, gewährt der Prüfungsausschuß auf Antrag eine Nachfrist. Die Meldefrist verlängert sich jeweils um für die Ablegung von Wiederholungsprüfungen benötigte Semester.
- (3) Das Ablegen der schriftlichen und mündlichen Prüfungen ist vor Abgabe der Magisterarbeit möglich. Die mündlichen Prüfungen erfolgen in der Regel nach Ableistung der Klausuren. Klausuren und mündliche Prüfungen finden einmal pro Semester in den vom Prüfungsamt festgelegten Prüfungszeiträumen statt (15. Januar bis 15. März; 15. Juni bis 15. August). Abweichungen von dieser Regel können zugelassen werden, soweit andere Fakultäten betroffen sind.
- (4) Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtenengesetz, §§ 12 bis 15 der Urlaubsverordnung zu gewährleisten.

§ 12

Magisterarbeit

- (1) In der Magisterarbeit, die im Hauptfach angefertigt wird, soll der Kandidat zeigen, daß er in der Lage ist, in seinem Fach nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten.
- (2) Nach § 7 Abs. 3 teilt der Vorsitzende der Prüfungskommission oder sein Stellvertreter dem Kandidaten die Zulassung zur Magisterprüfung mit. Auf Antrag des Kandidaten kann das Thema der Magisterarbeit schon vor Erbringung der Zulassungsvoraussetzungen,

frühestens jedoch nach Absolvierung der beiden Hauptseminare im Hauptfach, ausgegeben werden. Über den Zeitpunkt der Ausgabe ist Protokoll zu führen.

- (3) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Magisterarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Bewerbers der Vorsitzende der Prüfungskommission nach Anhörung des Betreuers diese Frist um höchstens drei Monate verlängern. Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, daß er durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so gilt sie als abgelehnt.
- (4) Die Magisterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. In den Philologischen Fächern kann der Prüfungsausschuß auch die entsprechende Fremdsprache zulassen, ebenso in weiteren begründeten Einzelfällen. In diesen Fällen ist eine ausführliche Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen. Die Magisterarbeit enthält am Ende einen kurzgefaßten Lebenslauf des Verfassers und eine Erklärung, daß er die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits an einer anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat.
- (5) Die Magisterarbeit ist in vier Exemplaren fristgemäß beim Vorsitzenden der Prüfungskommission oder seinem Stellvertreter einzureichen. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.
- (6) Der Vorsitzende der Prüfungskommission beauftragt die gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 bis 3 bestellten Gutachter, je ein schriftliches Gutachten vorzulegen. Die Gutachten sollen spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen. Jeder Gutachter empfiehlt dem Prüfungsausschuß Annahme oder Ablehnung der Magisterarbeit. Er schlägt zugleich eine der in § 18 aufgeführten Noten vor.
- (7) Bei unterschiedlicher Beurteilung werden die Noten gemittelt und gehen in dieser Form in die Berechnung der Prüfungsgesamtnote ein. Der Prüfungsausschuß kann in besonderen Fällen einen weiteren Gutachter heranziehen.
- (8) Bei Ablehnung der Magisterarbeit durch die Prüfungskommission teilt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter dem Kandidaten dies mit. Eine Magisterarbeit mit demselben Thema kann nicht noch einmal eingereicht werden.
- (9) Ein Exemplar der Magisterarbeit verbleibt bei den Prüfungsakten.

§ 13

Schriftliche Prüfung (Klausuren)

- (1) In der schriftlichen Prüfung hat der Kandidat die in § 10 Abs. 1 genannten Klausuren zu fertigen. Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt der Prüfungsausschuß im Benehmen mit den Prüfern.
- (2) Die Bearbeitungszeit beträgt jeweils vier Stunden.
- (3) Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. Der Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. In dem Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.
- (4) Erscheint der Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann er die versäumte Zeit nicht nachholen. Das Verlassen des Prüfungsraums ist mit Erlaubnis des Aufsichtsführenden zulässig. Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (5) Der Vorsitzende der Prüfungskommission beauftragt die gem. § 3 Abs. 4, Nr. 2 und 3 bestellten Gutachter, je eine schriftliche Beurteilung der von ihnen gestellten Klausur vorzulegen. Die Beurteilungen sollen spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen. Der Gutachter schlägt dem Prüfungsausschuß eine der in § 18 aufgeführten Noten vor.

§ 14

Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen

- (1) Die Benotung der Klausuren erfolgt in der Regel durch zwei Prüfer; einer von ihnen soll der Aufgabensteller sein.
- (2) Die schriftlichen Gutachten sollen spätestens vier Wochen nach Ablegung der Klausur bei der Prüfungskommission vorliegen.

§ 15

Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung dauert im Hauptfach etwa eine Stunde, in den Nebenfächern je etwa eine halbe Stunde. Die mündliche Prüfung wird von einem Prüfer unter Heranziehung eines Beisitzers durchgeführt.

- (2) Der Beisitzer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer, des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. Das Protokoll ist vom Prüfer und dem Beisitzer zu unterschreiben.
- (3) Der Vorsitzende der Prüfungskommission sowie die bestellten Prüfer haben das Recht, bei jedem Teil der Prüfung anwesend zu sein.
- (4) Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen werden vom Prüfer gemäß § 18 festgesetzt.

§ 16

Öffentlichkeit der mündlichen Prüfung

- (1) Bei mündlichen Prüfungen werden vorzugsweise die Studenten, die sich innerhalb der nächsten zwei Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen. Auf Antrag des Kandidaten werden Zuhörer ausgeschlossen.
- (2) Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgt unter Ausschluß der Öffentlichkeit.

§ 17

Prüfung von Schwerbehinderten

Auf die besondere Lage schwerbehinderter Prüfungskandidaten ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. Auf schriftlichen Antrag kann die Prüfungskommission festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistungen erbringt. Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen.

§ 18

Prüfungsnoten

- (1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

"sehr gut" (eine hervorragende Leistung)	= 1,0 oder 1,3
"gut" (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	= 1,7 oder 2,0 oder 2,3
"befriedigend" (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)	= 2,7 oder 3,0 oder 3,3
"ausreichend" (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)	= 3,7 oder 4,0
"nicht ausreichend" (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt).	

- (2) Besteht eine Teilprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Teilprüfungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Teilprüfungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Noten in den Teil- und Fachprüfungen lauten:

Bei einem Durchschnitt bis	1,5	= sehr gut,
	über 1,5 bis 2,5	= gut,
	über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
	über 3,5 bis 4,0	= ausreichend,
	über 4,0	= nicht ausreichend.

§ 19

Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Fachnote im Hauptfach wird als Durchschnitt aus den Noten für die mündliche Prüfung und für die Klausur errechnet.

- (2) Die Fachnote im Nebenfach die Note der schriftlichen oder der mündlichen Prüfung.
- (3) Bei der Feststellung der Gesamtnote zählt die Note der Magisterarbeit zweifach, die Fachnote im Hauptfach zweifach, die Fachnote in jedem Nebenfach einfach.
- (4) Als Prüfungsgesamtnote der bestandenen Magisterprüfung erhalten die Kandidaten bei einem Notendurchschnitt bis 1,5...,'sehr gut' 2,5 ,gut' 3,5 ,befriedigend' 4,0 ,ausreichend'.
- (5) Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote wird vom Vorsitzenden der Prüfungskommission vorgenommen; die Berechnung muß aus dem Zeugnis oder einem dem Zeugnis beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein.

§ 20

Bestehen der Magisterprüfung

Die Prüfung ist nur bestanden, wenn sowohl die Note der Magisterarbeit als auch die Noten der Klausur und der mündlichen Prüfung sowie die Noten in jedem Nebenfach mindestens ,ausreichend' lauten.

§ 21

Wiederholung der Magisterprüfung

- (1) Wurde die Magisterprüfung nicht bestanden, weil Leistungen in einem Prüfungsfach mit ,nicht ausreichend' bewertet wurden, so kann sie dadurch wiederholt werden, daß in diesem Prüfungsfach die Prüfung erneut abgelegt wird. Gilt die Magisterprüfung gem. § 11 Abs. 2 als nicht bestanden, ist sie insgesamt zu wiederholen.
- (2) Wird die Magisterarbeit mit ,nicht ausreichend' bewertet, so ist eine Wiederholung zum nächsten regulären Prüfungstermin mit neuem Thema möglich; ein entsprechender Antrag ist unverzüglich nach der Bekanntgabe der Note für die Magisterarbeit zu stellen.
- (3) Die Wiederholungsprüfung soll innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des betreffenden Prüfungszeitraums abgelegt werden, sofern nicht dem Prüfungsteilnehmer wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.. Diese Frist wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. Bei Versäumnis der Frist gilt die Magisterprüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht dem Studenten wegen besonderer Gründe, die er nicht zu vertreten hat, von der Prüfungskommission eine Nachfrist gewährt wird.

- (4) Eine zweite Wiederholung der gesamten Prüfung ist auf Antrag nur zulässig, wenn wenigstens die Fachnote im Hauptfach ausreichend (4,0) ist. Eine zweite Wiederholung der Magisterarbeit ist ausgeschlossen. Der Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung zu stellen. Die zweite Wiederholungsprüfung muß zum nächsten regulären Prüfungstermin abgelegt werden. Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend. Die Prüfungskommission kann diese Entscheidung nicht auf den Vorsitzenden übertragen.
- (5) Bei Wiederholungsprüfungen ersetzen die Noten der Wiederholungsprüfung die Noten der vorangegangenen Prüfung.

§ 22

Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung

Hat der Kandidat die Magisterprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 22 beim Vorsitzenden der Prüfungskommission zu stellen. Art. 32 BayVwVfG gilt entsprechend. Der Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 24

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, daß das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflußt haben, so ist auf Antrag des Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, daß die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.

- (2) Angebliche Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich beim Vorsitzenden der Prüfungskommission oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluß der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 25

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit ‚nicht ausreichend‘ bewertet, wenn der Kandidat zu der betreffenden Prüfung ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn des Prüfungszeitraums ohne triftige Gründe von einer einzelnen Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Dieser kann bei Krankheit die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangen. Erkennt die Prüfungskommission die Gründe an, so setzt er nach den einschlägigen Bestimmungen der Prüfungsordnung einen neuen Prüfungstermin fest.
- (3) Bei anerkanntem Versäumnis oder anerkanntem Rücktritt sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzurechnen.
- (4) Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit ‚nicht ausreichend‘ bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder von der aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit ‚nicht ausreichend‘ bewertet.

§ 26

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfungskommission nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues auszustellen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 27

Verleihung des Magistergrads

- (1) Über die bestandene Magisterprüfung sind innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis und eine Urkunde auszustellen. Das Zeugnis enthält die Prüfungsfächer, die in den Prüfungen erzielten Noten, die Namen der Prüfer, das Thema und die Note der Magisterarbeit mit Angabe des Aufgabenstellers und die Gesamtnote. Bei der Zusatzqualifikation Literaturwissenschaft: berufsbezogen enthält das Zeugnis außerdem die Angaben über die praxisbezogenen Ergänzungsstudien gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen.
- (2) Die Urkunde enthält das Thema der Arbeit und die Gesamtnote und wird von dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Bewerber das Recht, den Magistertitel zu führen. Dieser ist mit der Abkürzung M. A. hinter den Familiennamen zu setzen.
- (3) Der Entzug des Grades Magister Artium bzw. Magistra Artium richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 28

Inkrafttreten, Übergangsregelung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Prüfungsordnung der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen und der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth für den Grad eines Magister Artium vom 12. Oktober 1982 (KMBl II 1983 S. 140), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Mai 1990 (KWMBI II S. 264), außer Kraft.

ANHANG

Die unten genannten Fächer können unter folgenden Maßgaben gewählt werden (§ 10 Abs. 2): Jedes der genannten Fächer kann sowohl als Hauptfach wie als Nebenfach gewählt werden, es sei denn in der Liste der wählbaren Fächer ist hinter der Bezeichnung des Faches die Einschränkung (ausschließlich Nebenfach) angeführt.

Aus einem Fachgebiet kann ein Fach als Hauptfach und höchstens ein weiteres als Nebenfach gewählt werden; als Nebenfächer sind zwei Fächer eines Fachgebiets zulässig.

Besteht ein Fachgebiet aus drei oder mehreren Fächern, so dürfen höchstens zwei davon Bestandteile der Kombination sein. Ist ein Fach aus dem Fachgebiet Geschichte Hauptfach, so muß eines der Nebenfächer ebenfalls dem Fachgebiet Geschichte zugehören.

Bei einem literaturwissenschaftlichen Hauptfach (Anglistik Literaturwissenschaft; Neuere Deutsche Literaturwissenschaft; Ältere Deutsche Philologie; Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft; Romanistik Literaturwissenschaft) kann die Zusatzqualifikation Literaturwissenschaft: berufsbezogen gewählt werden. Dazu sind besondere Voraussetzungen (s. § 6 Abs. 1 Nr. 2) nachzuweisen.

Studierende des Hauptfaches Geschichte Afrikas können das historische Nebenfach durch Afrikanistik, Arabistik, Ethnologie oder Islamwissenschaften ersetzen.

Im einzelnen gelten folgende Bestimmungen:

- (a) Auf Antrag können auch zwei Fächer außerhalb der Fakultäten IV und V als Nebenfächer eines germanistischen Faches gewählt werden. Für Didaktik der deutschen Sprache und Literatur gilt aber, daß ein Nebenfach ein germanistisches Fach sein muß.
- (b) In den Fächerkombinationen darf als Fach nur einmal Didaktik gewählt werden.
- (c) Sportwissenschaft; Literaturen in afrikanischen Sprachen können nur als Nebenfächer gewählt werden.

Liste der Fachgebiete und Fächer

Afrikanistik

Literaturen in afrikanischen Sprachen (ausschließlich Nebenfach)

Fachgebiet Anglistik:

Englische Sprachwissenschaft

Englische Literaturwissenschaft

Arabistik

Ethnologie

Fachgebiet Germanistische Fächer:

Germanistische Linguistik und Dialektologie

Neuere deutsche Literaturwissenschaft

Didaktik der deutschen Sprache und Literatur

Ältere deutsche Philologie

Deutsch als Fremdsprache (Interkulturelle Germanistik)

Fachgebiet Geschichte:

Alte Geschichte

Mittelalterliche Geschichte

Geschichte der Frühen Neuzeit

Neueste Geschichte

Bayerische und Fränkische Landesgeschichte

Wissenschaftsgeschichte

Geschichte Afrikas

Historische Hilfswissenschaften

Islamwissenschaft

Allgemeine und vergleichende Literaturwissenschaft (Komparatistik)

Musikwissenschaft (ausschließlich Nebenfach)

Pädagogik

Philosophie

Religionswissenschaft

Fachgebiet Romanistik:

Romanische Sprachwissenschaft

Romanische Literaturwissenschaft

Soziologie**Sportwissenschaft (ausschließlich Nebenfach)****Theaterwissenschaft unterer besonderer Berücksichtigung des Musiktheaters****Fachgebiet Evangelische Theologie:**

Systematische Theologie

Biblische Theologie

Religionspädagogik

Katholische Theologie

Biblische Theologie

Religionspädagogik/Didaktik des Religionsunterrichts